

Bericht über die

GEWINNERMITTLUNG
nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Berufsverband Deutscher Rheumatologen e.V.

Dr.-Max-Str. 21

82031 Grünwald

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
Hauptbericht	2
1. Auftragsannahme	3
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	3
1.2 Auftragsdurchführung	4
2. Rechtliche Verhältnisse	5
3. Steuerliche Verhältnisse	7
3.1 Allgemeines	7
3.2 Körperschaftsteuer	8
3.3 Gewerbesteuer	10
3.4 Umsatzsteuer	11
4. Bescheinigung	12
Erläuterungsbericht	13
ANLAGEN	19

Anlagenverzeichnis

Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG	Anlage 1
Überschussrechnung nach steuerlichen Bereichen	Anlage 2
Entwicklung des Anlagevermögens	Anlage 3
Erläuterung zur Überschussrechnung 2022	Anlage 4
Allgemeine Geschäftsbedingungen	Anlage 5

HAUPTBERICHT

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand der

**Berufsverband Deutscher Rheumatologen e.V.,
Grünwald**

- nachfolgend auch kurz "BDRh e.V." oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir von Juni bis Juli 2023 in unseren Kanzleiräumen durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden bereitwillig erbracht.

Die einzelnen Posten der steuerlichen Gewinnermittlung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

2. Rechtliche Verhältnisse

Firma: Berufsverband Deutscher Rheumatologen e.V.

Rechtsform: e.V.

Gründung am: 21.01.1963

Sitzungssitz: Wiesbaden

Geschäftsleitungsitz im Geschäftsjahr: Berlin

Anschrift: Dr.-Max-Str. 21, 82031 Grünwald

Name laut Registergericht: Berufsverband Deutscher Rheumatologen e.V.

Registereintrag, Registergericht: Vereinsregister, Amtsgericht Wiesbaden

Register-Nr.: VR2266

Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Gegenstand des Unternehmens: Berufsverband Rheumatologen

Verbandszweck laut Satzung:

Der Berufsverband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Fachärzten für Innere Medizin und Rheumatologie, Fachärzten für Kinderheilkunde und Jugendmedizin mit Zusatzbezeichnung Kinder-Rheumatologie und Fachärzten für Orthopädie und Unfallchirurgie mit Zusatzbezeichnung Orthopädische Rheumatologie.

Frühere Weiterbildungen in den oben aufgeführten Schwerpunkten nach bisherigem Recht werden als äquivalent betrachtet.

Zweck des Berufsverbandes ist die Wahrung, Förderung und Vertretung der berufspolitischen und sonstigen gemeinsamen Belange. Der Berufsverband versteht sich in allen berufspolitischen rheumatologischen Fragen als zuständig gegenüber der Öffentlichkeit und Ärzteschaft und damit als Ansprechpartner anderer Verbände (besonders auch Berufsverbände) und Gesellschaften, Institutionen und Behörden im In- und Ausland, insbesondere im Bereich der Europäischen Gemeinschaft.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist es insbesondere Aufgabe des Berufsverbandes, die berufliche Fort- und Weiterbildung der unter § 2.1 genannten Facharztgruppen zu fördern und die Mitglieder in der Erfüllung ihrer ärztlichen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Vorstand des Berufsverbandes ermächtigt, besondere ständige oder einmalige Einrichtungen zu schaffen.

Eine weitere Aufgabe des Berufsverbandes ist die Verbesserung der Versorgung der Menschen mit rheumatischen Erkrankungen in Deutschland. Als fachliche Leitlinie gilt das jeweils aktuelle Memorandum der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie.

Der Berufsverband arbeitet eng mit der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie (DGRh), der Gesellschaft für Kinder- und Jugendrheumatologie (GKJR), der Deutschen Gesellschaft für Orthopädische Rheumatologie (DGORh) sowie Interessengemeinschaften und Selbsthilfegruppen in der Rheumatologie zusammen.

Der Verband ist berechtigt, sonstige zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Aufgaben durchzuführen. Er kann sich an Körperschaften beteiligen bzw. sonstige Rechtsverhältnisse mit diesen begründen, soweit dies zur Erreichung des Verbandszwecks sinnvoll erscheint.

Der Verband nimmt seine Informationspflicht seinen Mitgliedern gegenüber durch seine Mitgliederzeitschrift wahr. Diese ist in Anlage 1 aufgeführt. Außerdem werden Aussendungen durch den Vorstand vorgenommen. Diese Aussendungen erfolgen auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

3. Steuerliche Verhältnisse

3.1 Allgemeines

Der Berufsverband wird beim Finanzamt Berlin für Körperschaften I unter der Steuernummer 27/620/63635 geführt.

Der Berufsverband unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG. Die Voraussetzungen des § 20 UStG liegen vor. Dem Berufsverband wurde durch das Finanzamt gestattet, die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten vorzunehmen. Seit 2020 werden allerdings alle wirtschaftliche Aktivitäten bis auf weiteres von der Tochtergesellschaft BDRh Service GmbH ausgeführt. Mangels steuerbaren Ausgangsumsätzen gibt es daher ab 2020 weder Umsatzsteuer noch abzugsfähige Vorsteuer.

Soweit die Tätigkeit auf den ideellen bzw. nicht wirtschaftlichen Bereich entfällt, besteht keine Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG). Da ab dem Jahr 2020 sämtliche wirtschaftliche Aktivitäten bis auf weiteres nur noch von der Tochtergesellschaft BDRh Service GmbH ausgeführt werden, gibt es im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nur noch nachlaufende Erlöse und Kosten in Form von Steuerzahlungen- bzw. erstattungen, wobei im Ergebnis aufgrund der Nichtabziehbarkeit der Ertragsteuern dann nur die nachlaufenden Umsatzsteuerzahlungen zu versteuern sind.

Der Berufsverband unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 3 GewStG.

3.2 Körperschaftsteuer

	EUR	EUR
Das zu versteuernde Einkommen errechnet sich wie folgt:		
Jahresfehlbetrag wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb		-2.228,73
Außenbilanzielle Korrekturen		
Gewerbesteuer Vorjahre	2.420,00	
Gewerbesteuer Zinsen	108,00	
Erstattung Körperschaftsteuer Zinsen	<u>-237,00</u>	
Spenden		
Nicht abzugsfähige Bewirtungsaufwendungen		
Nicht abzugsfähige Geschenke	0,00	
Sonstige nicht abziehbare Aufwendungen	0,00	
		2.291,00
Gesamtbetrag der Einkünfte		<u>62,27</u>
Zu versteuerndes Einkommen		<u>62,27</u>

EUR

Festzusetzende Körperschaftsteuer 0,00

- Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen 0,00

Körperschaftsteuer-Erstattung 0,00

Verlustvortrag zum 31.12.2021 0,00

Verlustabzug 2022 0,00

Verlustrücktrag 0,00

Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2022 0,00

Festzusetzender Solidaritätszuschlag 0,00

- Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen 0,00

Solidaritätszuschlag-Erstattung 0,00

3.3 Gewerbesteuer

	EUR	EUR	EUR
Gewinn gemäß § 7 GewStG			62,27
+ Finanzierungsanteile			
Schuldzinsen	0,00		
davon 100 %		0,00	
Leasing bewegliche WG	0,00		
davon 20 %		0,00	
Miete unbewegliche WG	0,00		
davon 50 %		0,00	
Freibetrag (max. 100.000,00)		0,00	
hinzuzurechnen 25%			0,00
Zwischensumme			62,27
Verlustabzug			0,00
Gewerbeertrag abgerundet			0,00
Freibetrag gem. § 11 Abs. 2 GewStG			0,00
Steuerpflichtiger Gewerbeertrag			0,00
Verlustvortrag zum 31.12.2021			0,00
Verlustabzug 2022			0,00
Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2022			0,00
Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag			0,00
Gewerbesteuerschuld bei einem Hebesatz von 410 %			0,00
- Gewerbesteuer - Vorauszahlungen			0,00
Gewerbesteuer-Erstattung			0,00

3.4 Umsatzsteuer

	EUR	EUR
Umsätze 19 % USt	0,00	
19 % USt aus EUR 0,00		0,00
 Umsatzsteuer gesamt	 0,00	
./. Vorsteuer aus Rechnungen anderer Unternehmer Direkt zuordenbare Vorsteuer; die nicht zuordenbare Vorsteuer wurde gemäß Umsatzschlüssel aufgeteilt.	0,00	
./. Abziehbare Vorsteuerbeträge gesamt		0,00
= verbleibende Umsatzsteuer		0,00
./. Vorauszahlungssoll 2022		0,00
 Umsatzsteuer-Erstattung	 0,00	

4. Bescheinigung

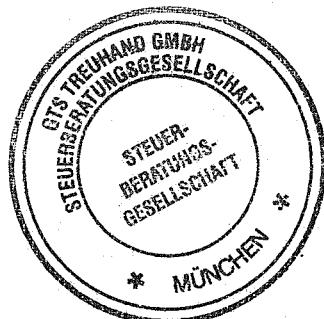
Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung

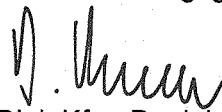
Wir haben auftragsgemäß die nachstehende steuerliche Gewinnermittlung des Berufsverband Deutscher Rheumatologen e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

München, 02.08.2023
11313/MS



GTS Treuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl. Kfm. Daniel Bruno
Steuerberater

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Geschäftsjahr
EUR

Vorjahr
EUR

Erläuterungen zu den Posten der Gewinnermittlung

A. BETRIEBSEINNAHMEN

1. Einnahmen

Mitgliedsbeiträge	<u>180.390,00</u>	<u>183.930,00</u>
-------------------	-------------------	-------------------

2. Neutrale Erträge

Zuschüsse VERhO Projekt	0,00	133.015,56
Zuschüsse PETRA Projekt	0,00	-703,24
Zinserträge Körperschaftsteuer	<u>237,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>237,00</u>	<u>132.312,32</u>

3. Umsatzsteuer-Erstattung

Umsatzsteuer Vorjahr	<u>62,27</u>	<u>0,00</u>
----------------------	--------------	-------------

SUMME BETRIEBSEINNAHMEN	<u>180.689,27</u>	<u>316.242,32</u>
-------------------------	-------------------	-------------------

Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
----------------------	----------------

B. BETRIEBSAUSGABEN

1. Personalkosten

a) Löhne und Gehälter

Löhne für Minijobs	3.720,00	3.220,00
Pauschale Steuern für Minijobber	<u>74,40</u>	<u>64,40</u>
	<u>3.794,40</u>	<u>3.284,40</u>

b) Gesetzliche soziale Aufwendungen

Gesetzliche soziale Aufwendungen	1.358,94	950,20
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>48,71</u>	<u>49,64</u>
	<u>1.407,65</u>	<u>999,84</u>

2. Steuern, Versicherungen und Beiträge

Versicherungen	1.919,23	2.514,48
Beiträge	3.267,46	14.706,99
Sonstige Abgaben	<u>86,41</u>	<u>414,99</u>
	<u>5.273,10</u>	<u>17.636,46</u>

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
3. Werbe- und Reisekosten		
Werbekosten	1.730,06	7.717,73
Geschenke	0,00	50,00
Bewirtungskosten	1.022,70	393,47
Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	438,30	168,63
Reisekosten	<u>21.625,71</u>	<u>23.452,43</u>
	<u>24.816,77</u>	<u>31.782,26</u>
4. Instandhaltung und Werkzeuge		
Wartungskosten für Hard- und Software	<u>1.539,27</u>	<u>0,00</u>
5. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen		
Abschreibung immaterielle Vermögensgegenstände	<u>792,00</u>	<u>952,00</u>

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
--	----------------------	----------------

6. Verschiedene Kosten

Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.207,80	819,69
Fremdleistungen und Fremdarbeiten	1.150,00	21.695,51
Kosten Führung der Geschäftsstelle	4.284,00	15.470,00
Porto	66,99	87,00
Telefax und Internetkosten	363,89	273,67
Bürobedarf	307,33	285,60
Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	0,00	214,00
Fortbildungskosten	595,00	6.000,00
Rechts- und Beratungskosten	9.069,97	12.800,10
Abschluss- und Prüfungskosten	2.755,03	3.648,06
Buchführungskosten	5.367,73	3.947,24
Aufwendungen für Lizzenzen, Konzessionen	584,76	753,01
Sonstiger Betriebsbedarf	0,00	143,73
Veranstaltungskosten (ohne Kongress)	15.039,83	6.470,84
Nebenkosten des Geldverkehrs	40,45	49,58
	40.832,78	72.658,03

7. Umsatzsteuer-Zahlung

Umsatzsteuervorauszahlungen	0,00	75,04
Umsatzsteuer laufendes Jahr	0,00	-12,77
Umsatzsteuer Vorjahr	0,00	3.231,44
	0,00	3.293,71

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
8. Neutrale Aufwendungen		
Spenden wissenschaftlich/kultureller Zweck	23.000,00	0,00
Kosten VERhO Projekt	659,93	129.729,98
Zinsaufwendungen §§ 234 bis 237 AO nicht abzugsfähig	108,00	686,00
Körperschaftsteuererstattung Vorjahre	0,00	-1.684,00
Solidaritätszuschlag-Erstattung Vorjahre	0,00	-89,51
Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	0,00	3.355,00
Solidaritätszuschlag auf Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	0,00	184,54
Gewerbesteuer für Vorjahre	<u>2.420,00</u>	<u>10.624,25</u>
	<u>26.187,93</u>	<u>142.806,26</u>
 SUMME BETRIEBSAUSGABEN	 <u>104.643,90</u>	 <u>273.412,96</u>
 C. BETRIEBLICHER GEWINN	 <u>76.045,37</u>	 <u>42.829,36</u>

ANLAGEN

Gewinnermittlung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022
Berufsverband Deutscher Rheumatologen e.V.

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. BETRIEBSEINNAHMEN		
1. Einnahmen	180.390,00	183.930,00
2. Neutrale Erträge	237,00	132.312,32
3. Umsatzsteuer-Erstattung	62,27	0,00
	<u>180.689,27</u>	<u>316.242,32</u>
SUMME BETRIEBSEINNAHMEN	180.689,27	316.242,32
B. BETRIEBSAUSGABEN		
1. Personalkosten		
a) Löhne und Gehälter	3.794,40	3.284,40
b) Gesetzliche soziale Aufwendungen	1.407,65	999,84
	<u>5.202,05</u>	<u>4.284,24</u>
2. Steuern, Versicherungen und Beiträge	5.273,10	17.636,46
3. Werbe- und Reisekosten	24.816,77	31.782,26
4. Instandhaltung und Werkzeuge	1.539,27	0,00
5. Abschreibungen		
Abschreibungen auf Anlagevermögen	792,00	952,00
6. Verschiedene Kosten	40.832,78	72.658,03
7. Umsatzsteuer-Zahlung	0,00	3.293,71
Summe Kosten	78.455,97	130.606,70
8. Neutrale Aufwendungen	26.187,93	142.806,26
	<u>104.643,90</u>	<u>273.412,96</u>
SUMME BETRIEBSAUSGABEN	104.643,90	273.412,96
C. BETRIEBLICHER GEWINN	76.045,37	42.829,36

Überschussrechnung nach steuerlichen Bereichen
vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

	Ideeller Bereich	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Gesamt
	EUR	EUR	EUR
Umsatzerlöse	180.390,00		180.390,00
Umsatzsteuer-Erstattung			0,00
Gesamtleistung	180.390,00	0,00	180.390,00
Rohertrag			
Kostenarten:			
Personalkosten	5.202,05		5.202,05
Versich./Beiträge	5.273,10		5.273,10
Werbe-/Reisekosten	24.816,77		24.816,77
Abschreibungen	792,00		792,00
Reparatur/Instandh.	1.539,27		1.539,27
Sonstige Kosten	40.832,78		0,00
Gesamtkosten	78.455,97	0,00	37.623,19
Betriebsergebnis	101.934,03	0,00	142.766,81
Zinsaufwand		108,00	108,00
Sonstiger neutraler Aufwand	23.659,93		23.659,93
Neutraler Aufwand	23.659,93	108,00	23.767,93
Zinsertrag			0,00
Sonstiger neutraler Ertrag	0,00	237,00	237,00
Neutraler Ertrag	0,00	237,00	237,00
Ergebnis vor Steuern	78.274,10	129,00	78.403,10
Steuern Einkommern und Ertrag		2.357,73	2.357,73
Betrieblicher Gewinn	78.274,10	-2.228,73	76.045,37

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2022 bis 31.12.2022
Berufsverband Deutscher Rheumatologen e.V.

Konto Bezeichnung	Entw. der	Stand zum 01.01.2022 EUR	Zugang EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2022 EUR
135 EDV-Software, entgeltl. erworben	AHK Abschr. BW	2.856,00 2.063,00 793,00			2.856,00 2.855,00 1,00
820 Beteiligung Versorgungs- landschaft	AHK Abschr. BW	63.608,00 63.608,00	20.000,00 20.000,00		83.608,00 0,00 83.608,00
Summe	AHK Abschr. BW	66.464,00 2.063,00 64.401,00	20.000,00 792,00 20.000,00		86.464,00 2.855,00 83.609,00

Erläuterung zur Überschussrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Bezeichnung	Bezeichnung	Saldo gesamt	Ideell	VERhO	Gewerblich
Umsatzerlöse	Mitgliedsbeiträge	180.390,00	180.390,00		
	Summe	180.390,00	180.390,00		
Personalkosten	Löhne für Minijobs	3.720,00	3.720,00		
	Pauschale Steuern für Minijobber	74,40	74,40		
	Gesetzliche soziale Aufwendungen	1.358,94	1.358,94		
	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	48,71	48,71		
	Summe	5.202,05	5.202,05		
Versicherung/Beiträge	Versicherungen	1.919,23	1.919,23		
	Beiträge	3.267,46	3.267,46		
	Sonstige Abgaben	86,41	86,41		
	Summe	5.273,10	5.273,10		
Werde-/Reisekosten	Werbekosten	1.730,06	1.730,06		
	Bewirtungskosten	1.022,70	1.022,70		
	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	438,30	438,30		
	Reisekosten	21.625,71	21.625,71		
	Summe	24.816,77	24.816,77		
Abschreibungen	Abschreibung	792,00	792,00		
	Summe	792,00	792,00		
Reparatur/Instandhaltung	Wartungskosten für Hard- und Software	1.539,27	1.539,27		
	Summe	1.539,27	1.539,27		

Erläuterung zur Überschussrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Bezeichnung	Bezeichnung	Saldo gesamt	Ideell	VERhO	Gewerblich
Sonstige Kosten	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.207,80	1.207,80		
	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	1.150,00	1.150,00		
	Sonstige betriebl.u.regelm.Aufwendungen	4.284,00	4.284,00		
	Porto	66,99	66,99		
	Telefax und Internetkosten	363,89	363,89		
	Bürobedarf	307,33	307,33		
	Fortbildungskosten	595,00	595,00		
	Rechts- und Beratungskosten	9.069,97	9.069,97		
	Abschluss- und Prüfungskosten	2.755,03	2.755,03		
	Buchführungskosten	5.367,73	5.367,73		
	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	584,76	584,76		
	Veranstaltungskosten (ohne Kongress)	15.039,83	15.039,83		
	Kosten Kongress	0,00	0,00		
	Nebenkosten des Geldverkehrs	40,45	40,45		
	Summe	40.832,78	40.832,78		
Zinsaufwand	Zinsaufwendungen Körperschaftsteuer/ Gewerbesteuer	108,00			108,00
	Summe	108,00			108,00
Sonstige neutrale Aufwendungen	Kosten VERhO Projekt	659,93		659,93	
	Spenden	23.000,00	23.000,00		
	Summe	23.659,93	23.000,00	659,93	
Bezeichnung	Bezeichnung	Saldo gesamt	Ideell	VERhO	Gewerblich
Zinserträge	Zinserträge § 233a AO, steuerpflichtig	237,00			237,00
	Summe	237,00	0,00	0,00	237,00
	Körperschaftsteuer				0,00
	Körperschaftsteuer für Vorjahre				
Steuern Einkommen und Ertrag	Gewerbesteuer Vorjahre	2.420,00			2.420,00
	Umsatzsteuer	-62,27			-62,27
	Summe	2.357,73	0,00	0,00	2.357,73
Betrieblicher Gewinn	Gesamtsumme	76.045,37	78.934,03	-659,93	-2.228,73

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand 01.01.2018

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (4) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (6) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeiter im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen, soweit er dieses im Rahmen eines gesetzlich vorgeschriebenen Auftragsverarbeitungsvertrages auf den Datenschutz verpflichtet hat.
- (7) Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater abgelegte und geführte - Handakte genommen wird.
- (8) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitspflicht zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher, sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss. Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, den Mandanten auf derartige Risiken hinzuweisen und Lösungen anzubieten.

§ 3 Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeine Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

§ 4 Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessendes Auftraggebers vorgehen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (3) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000 EUR (in Worten: eine Million EUR) begrenzt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 8 Datenschutz

(1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellt Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.
 (2) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den Steuerberater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber dem Steuerberater den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit dem Steuerberater Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und es diesem ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren.
 Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den Steuerberater von Ansprüchen Dritter frei.

§ 9 Bemessung der Vergütung

(1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass statt der gesetzlichen Gebühren in Textform eine höhere oder niedrigere Gebühr vereinbart werden kann. (Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBVV)
 Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG.
 (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung oder der Vereinbarung keine Regelung erfahren, gilt die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
 (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 10 Vorschuss

(1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.
 (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 11 Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
 (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, § 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
 (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 5.
 (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
 (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
 (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

§ 12 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 13 Handakten, Arbeitsergebnisse, Zurückbehaltungsrechte

(1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
 (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
 (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten.
 (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstößen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 14 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
 (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Steuerberaters, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist.
 (3) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

§ 15 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
 (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.